



Herrn

LPD Wien
Schottenring 7-9
1010 Wien

Betrifft: Anzeige einer Vereinserrichtung, eingelangt am 05.02.2014
Letzte Hilfe

Bezug: ZVR-Zahl 128503959

Sehr geehrter Herr,

Unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 06.02.2014 kann ich Ihnen Seitens des **Bundesministeriums für Justiz** in Hinblick auf § 12 VerG folgende Stellungnahme übermitteln:

1. Allgemeine Ausführungen

Zuerst ist aufgrund der unterschiedlichen Handhabung der Strafbarkeit und auch Strafverfolgung der Euthanasie oder Beihilfe zum Selbstmord innerhalb der EU bzw. auch global (Belgien, Schweiz, Niederlande) auszuführen, dass die österreichischen Strafgesetze, wie sicher ohnehin bekannt, unabhängig von der Nationalität des Straftäters, auf alle Taten Anwendung finden, die im **Inland** begangen worden sind (§ 62 StGB).

Daneben besteht auch die Möglichkeit Straftaten im Ausland **ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatortes** zu verfolgen, wenn diese ein Österreicher gegen einen Österreicher begangen hat und beide ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im **Inland** haben (siehe dazu § 64 Abs. 1 Z 7 StGB). Die Bestimmung ist sohin, auf alle strafbaren Handlungen im Ausland anwendbar, die von einem Österreicher begangen werden und gegen einen anderen Österreicher gerichtet sind. Diese Bestimmung soll verhindern, dass der Schutz der österreichischen Rechtsordnung untergraben wird. Eine mit Strafe bedrohte Handlung hat der Täter an jedem Ort begangen, an dem er gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder ein dem Tatbild entsprechender Erfolg

ganz oder zum Teil eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen (§ 67 Abs. 2 StGB).

Zum Themenkomplex Euthanasie und ärztlich bzw. sonstig unterstützter Selbstmord ist auszuführen, dass jegliche **vorsätzliche Tötung eines Menschen**, ob mit oder ohne dessen Einwilligung, in Österreich unter Strafe steht, falls nicht besondere Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe zum Entfall der Strafbarkeit führen.

Die aktive Herbeiführung des Todes eines anderen Menschen ist je nach dem Vorsatz des Täters dem allgemeinen Tötungsdelikt des Mordes nach § 75 StGB oder der Tötung auf Verlangen nach § 77 StGB zu unterstellen.

Die Tötung eines – wenn auch unheilbar kranken – Menschen oder die Beschleunigung des Todeseintritts durch **ein aktives Tun** ohne oder gar gegen dessen Willen ist **grundsätzlich immer als Mord strafbar**. Eine Rechtfertigung der Tat ist ausgeschlossen.

Soweit eine medizinische Behandlung, etwa die Verabreichung von Medikamenten zur Beseitigung unerträglicher Schmerzen im Endstadium einer Krankheit, zwangsläufig mit einer Lebensverkürzung verbunden ist, wird überwiegend angenommen, dass der behandelnde Arzt gerechtfertigt ist, auch wenn er die Lebensverkürzung ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, ja selbst dann, wenn er weiß, dass die Medikamentengabe zur Lebensverkürzung führt. In diesem Fall wird das Rechtsgut des Lebens an sich mit dem gleichwertigen Rechtsgut des Lebens in einem würdevollen Zustand aufgewogen.

Dem behandelnden Arzt kommt gegenüber seinem Patienten eine Garantenstellung zu, was bedeutet, dass er durch die Rechtsordnung im Besonderen dazu verpflichtet ist, den Tod des Patienten abzuwenden. Unterlässt er diese Erfolgsabwendungspflicht durch Untätigkeit und ist die Unterlassung einem aktiven Tun gleichwertig, so ist er nach dem im § 2 StGB festgelegten Prinzip der Garantenunterlassungsdelikte so zu bestrafen, als ob er den Erfolg durch aktives Tun herbeigeführt hätte. Wenn also der Arzt eine zur Lebensverlängerung notwendige Behandlung nicht durchführt und der Patient daraufhin stirbt, so verwirklicht er damit grundsätzlich den Straftatbestand des Mordes durch Unterlassen. Jedoch: In bestimmten Fällen, wenn ein medizinischer Eingriff eine lediglich kurzfristige Verlängerung des Lebens in einem Zustand, der mit den allgemeinen Vorstellungen von menschlicher Würde nicht mehr vereinbar ist, bewirken würde, wird die Unterlassung eines solchen Eingriffs gegenüber Herbeiführung des Todes durch aktives Handeln nicht mehr als gleichwertig anzusehen sein, der Arzt bliebe somit straffrei.

Verweigert der ausreichend einsichts- und urteilsfähige Patient seine Zustimmung zu einer lebenserhaltenden oder lebensverlängernden Behandlung, so ist der Arzt von seiner Garantenstellung entbunden. Das Recht des Patienten, auf eine ärztliche Behandlung zu verzichten und infolge dessen zu sterben, wird von der Rechtsordnung akzeptiert. Eine Heilbehandlung gegen den ausdrücklichen Wunsch des Patienten wäre vielmehr nach § 110 StGB als eigenmächtige Heilbehandlung strafbar. Damit ist die sogenannte „passive Euthanasie“ in Österreich nicht strafbar.

Tötet z.B. der Arzt den Patienten auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen, unterliegt er, wie oben dargestellt, der Strafbarkeit nach dem Tatbestand der Tötung auf Verlangen. An den Wunsch des Tatopfers, getötet zu werden, werden dabei hohe Anforderungen gestellt. Insbesondere muss die Vorstellung des Opfers, auf der sein Wunsch, getötet zu werden, beruht, richtig sein. Weiß der Täter, dass das Opfer von unrichtigen Tatsachengrundlagen ausgeht, verwirklicht er den Tatbestand des Mordes. Der Wunsch zu sterben darf auch nicht in einem Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit geäußert werden, ebenso ist er unbeachtlich, wenn er in einer momentanen Ausnahmesituation geäußert wird. Minderjährige unter vierzehn Jahren sind grundsätzlich nicht in der Lage, einen wirksamen Wunsch, getötet zu werden, zu äußern, bei Minderjährigen unter achtzehn Jahren ist dies zumindest fraglich.

Der Versuch des Selbstmordes ist in Österreich für den Selbstmörder nicht strafbar. Dennoch geht die österreichische Rechtsordnung davon aus, dass das Rechtsgut des eigenen Lebens **nicht disponibel ist**. Nach § 78 StGB ist demnach strafbar, wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten **oder ihm dazu Hilfe leistet**.

Unterstützt der Arzt den Patienten aktiv bei der Umsetzung von dessen Vorhaben, sich selbst zu töten, so ist **er wie jedermann** wegen Mitwirkung am Selbstmord strafbar. Aufgrund seiner oben skizzierten Garantenstellung ist der Arzt grundsätzlich auch verpflichtet, den Selbstmord eines Patienten zu verhindern. In Einzelfällen, wenn ein aussichtslos schwerst kranker und unter Schmerzen leidender Patient Anstalten trifft, sich selbst zu töten, wird man vom Arzt nicht immer verlangen müssen, dieses Vorhaben zu unterbinden, da die Erfolgsunterlassung dem aktiven Tun nicht gleichzusetzen ist.

Derartige Ausnahmesituationen bedürfen jedoch stets einer konkreten **Prüfung im Einzelfall**, sodass es schwer möglich ist, hier allgemeine Richtlinien festzuschreiben.

2. Zu § 78 StGB (siehe dazu auch Moos in WK2 StGB § 78 Rz 1-49)

Wie bereits ausgeführt, ist nach § 78 StGB strafbar, wer einen anderen dazu **verleitet**,

sich selbst zu töten **oder ihm dazu Hilfe leistet**.

Selbstmord im spezifischen Sinne des § 78 StGB liegt begrifflich nur vor, wenn jemand **vorsätzlich und freiwillig den Tod an sich selbst unmittelbar verursacht** (SSt 21/42). Das ist zum Einen der Fall, wenn er durch aktives Tun unmittelbar Hand an sich legt (SSt 17/13, EvBl 1999/71, Nowakowski, Grundzüge 134, L/St, § 78 Rz 11), zum Anderen, wenn er sich durch aktives Tun oder Unterlassen eine Naturgewalt oder das Verhalten eines anderen zu seiner eigenen Tötung zu nutze macht, dessen Wirkung er letztlich allein entscheidend beherrscht. In beiden Fällen „tut er sich Gewalt an“. § 78 StGB ist erst bei vollendetem Selbstmord vollendet (vgl SSt 18/46 = EvBl 1938/280, EvBl 1965/434, 1972/328 = RZ 1972, 204).

Der Charakter als Erfolgsdelikt hat zum Einem zur Folge, dass die Hilfeleistung auch durch Unterlassen gemäß § 2 StGB möglich ist, und zum Anderen, dass die Mitwirkung am Selbstmord lediglich als Versuch bestraft wird, wenn der Selbstmord im Versuch stecken geblieben ist, auch wenn die Mitwirkungshandlung in sich selbst vollendet ist. Eine andere Frage ist, ob auch Versuch des § 78 StGB anzunehmen ist, wenn es nicht zum Versuch des Selbstmords gekommen ist.

Anzuführen ist dazu, dass nach hA der Versuch der Verleitung zum Selbstmord (1. Alt des § 78) strafbar ist, weil nach § 15 Abs. 2 StGB der Versuch der Bestimmungstäterschaft ebenso strafbar ist wie jener der unmittelbaren Tatausführung. Dagegen ist der Versuch der Hilfeleistung nach hA zum Selbstmord (2. Alt des § 78) straflos, weil nach § 15 Abs. 2 StGB der Versuch der Beitragstäterschaft straflos ist. (*Kienapfel* BT I § 78 Rz 24, L/St § 78 Rz 6 a, F/F7 § 78 Rz 2, S. *Seiler*, JBl 2001, 404; aM *Lewisch* BT I 12). (siehe dazu auch *Moos* in WK² StGB § 78 Rz 15)

Die Tathandlungen des § 78 StGB sind **Verleiten oder Hilfeleisten**. Beide führen nicht unmittelbar zum Tode, sondern sie sind der ausschlaggebenden unmittelbaren Tötungshandlung des Sterbewilligen vorgelagert.

Verleiten bedeutet nicht nur, dass der Täter für das Verhalten des anderen kausal sein muss (Veranlassen), sondern nötig ist, wie bei § 77 StGB, die **psychische Beeinflussung** des anderen (subjektive Verknüpfung), die den Tatentschluss (analog zum Vorsatz) in ihm weckt, z.B. durch Überreden oder Überspielen der Todesfurcht durch Vorschlag eines probaten Tötungsmittels (zur mitunter schwierigen Abgrenzung zum Verlangen des Opfers vgl. *Moos* in WK² StGB § 77 Rz 18).

Hilfeleisten bedeutet dasselbe wie in § 12, 3. Fall StGB der sonstige Tatbeitrag. Darunter fällt jedes **sozial inadäquate Mittel**, das **für den Erfolg kausal** ist oder auf **die Art und Weise der Tatausführung fördernd einwirkt** und nicht von den beiden

ersten Fällen des § 12 StGB erfasst wird. Das Hilfeleisten setzt voraus, dass **die innere Bereitschaft des anderen vorhanden ist, sich selbst zu töten, sonst kann es sich um ein Verleiten handeln**. Die innere psychische Verbindung zwischen Täter und Opfer muss aber nicht in Form eines kollusiven Zusammenwirkens gegeben sein. Die Hilfeleistung kann sowohl durch **physische als auch psychische** Förderung geschehen, wie zB durch Bereitstellung der Wohnung oder des Gifts bzw. der Tatwaffe (auch nur durch vorsätzliches Bereitlegen, damit sich der andere bedienen kann) oder durch Ratschläge, Bestärkung des schon vorhandenen Tatentschlusses usw (vgl. EvBl 1972/328 = RZ 1972, 204, *Mayerhofer StGB*⁵ § 78 E 1). Der maßgebliche Willensimpuls zur Unterstützung kann auch vom Sterbewilligen ausgehen, es kann also von dessen Seite ein „Verlangen“ nach Sterbehilfe vorliegen.

Innere Tatseite: § 78 StGB verlangt den Vorsatz (§ 7 Abs. 1, § 5 StGB), an der Vollendung des Selbstmords mitzuwirken. Zum Verleiten und Hilfeleisten ist die Vorstellung und der Wille nötig, dass der andere sich mit freiem Willen tötet. Zum Verleiten gehört die vorsätzliche Hervorrufung dieses Willens. Je nach den konkreten Umständen kann es am ernstlich gemeinten Willen oder auch schon an der objektiven **Sozialinadäquanz** des Verhaltens fehlen.

3. Zu § 2 und § 3 der Statuten des Vereins Letzte Hilfe

§ 2 Zweck

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, da

- *das Grundrecht auf Leben, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und insbesondere das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens jeder Person das Recht einräumen, autonom über den Zeitpunkt und die Art des eigenen Freitods zu bestimmen;*
- *das würdevolle Sterben einer mündigen Person nur unter Wahrung ihrer uneingeschränkten Autonomie möglich ist;*
- *um eine reife Entscheidung treffen zu können und, gegebenenfalls, um einen sicheren, schnellen und schmerzlosen Tod herbeizuführen, ein uneingeschränkter Austausch mit anderen Personen und fachkundige Hilfe benötigt werden;*
- *ein flächendeckendes und hochqualitatives Angebot an palliativmedizinischer Versorgung bzw. Hospizen keinen Ersatz für einen selbstbestimmten Freitod, als frei gewählter Ausweg von einer nicht zumutbaren Lebenssituation darstellen;*
- *die Suizidversuchsrate zwischen 10 und 20 mal höher ist als die Suizidrate und die Möglichkeit, Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen, einen Beitrag zur Senkung sowohl der Suizidversuchsrate als auch der Suizidrate leistet;*
- *die derzeit geltende undifferenzierte Strafbestimmung zur „Beihilfe zum Selbstmord“ (§78 StGB) primär religiös und daher nicht sachlich begründet ist, eine unangemessene Strafdrohung enthält und in Bezug auf die nicht strafbare Haupthandlung gegen das Prinzip der limitierten Akzessorität verstößt,*
- *seinen Mitgliedern (§ 4) ein würdiges Leben sowie Sterben zu sichern, einen Beitrag zur Senkung der Anzahl der Suizidversuche liefern und für evidenzbasierte, ethisch vertretbare und den Grundrechten verpflichtete Sterbehilfe-Gesetzgebung zu kämpfen.*

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Verein verfolgt seinen Zweck (§ 2) in dem er

1. *Seinen Mitgliedern beim Verfassen einer Patientenverfügung beratend zur Seite steht, Ihnen für die Dauer der Mitgliedschaft eine rechtsgültige Patientenverfügung verschafft und gegebenenfalls für die Durchsetzung dieser kämpft.*
2. *Mündigen Mitgliedern, die an einer unheilbaren, schweren Krankheit leiden, schwer behindert sind bzw. mit einer schweren Behinderung zu rechnen haben oder unerträglichen Schmerzen ausgesetzt sind, auf ihren Wunsch beratend bezüglich eines Freitods zur Seite steht.*
3. *Mündigen Mitgliedern, die an einer unheilbaren, schweren Krankheit leiden, schwer behindert sind bzw. mit einer schweren Behinderung zu rechnen haben oder unerträglichen Schmerzen ausgesetzt sind, auf ihren expliziten Wunsch **alleine oder gemeinsam mit anderen Organisationen im In- und Ausland behilflich ist, ein Sterben in Würde zu ermöglichen.***
4. *Sich über Medien- und Öffentlichkeitsarbeit für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bzw. für eine entsprechende Gesetzgebung im Sinne der Vereinszwecke einsetzt.*

(2) *Die erforderlichen materiellen Mittel werden primär aufgebracht durch*

1. *Mitgliedsbeiträge*
2. *Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmen.*
3. *Spenden, Sammlungen und Vermächtnisse*
4. *Sonstige Zuwendungen.*

Ausgehend von den in Pkt. 1 und 2 getroffenen Ausführungen scheint nach Ansicht des **Bundesministeriums für Justiz** insbesondere **§ 3 Abs. 1 Z 2** aber auch § 3 Abs. 1 Z 3 der Statuten in Bezug auf § 78 StGB **bedenklich**.

Die darin beschriebenen Handlungen könnten, unter den bereits in Pkt.2 angeführten Umständen, strafbar im Sinne des § 78 StGB sein.

§ 3 Abs. 1 Z 3 führt zwar lediglich an, dass der Verein seinen Mitgliedern: „[...] *ein Sterben in Würde* [...]“ ermöglichen will, doch scheint angesichts des Zusammenspiels der § 2 und § 3 der Statuten, die Intention des Vereins sehr wohl gegeben, Handlungen zu setzen, die allenfalls den Tatbestand des § 78 StGB erfüllen könnten. Dies auch unter der Prämisse, dass der in § 2 angeführte Vereinszweck („*seinen Mitgliedern (§ 4) ein würdiges Leben sowie Sterben zu sichern*“) durchwegs „neutral“ formuliert ist.

Auszuführen ist dazu jedoch nochmals, dass eine Strafbarkeit, lediglich unter den in Pkt. 2 angeführten und jeweils im Einzelfall zu prüfenden Umständen eintritt und daher eine allgemeingültige Beurteilung der Statuten, aufgrund deren allgemeiner Formulierung, derzeit nur schwer möglich scheint, da auch nicht klar ist mit welchen Mitteln exakt der Verein die Umsetzung seiner Ziele plant. Etwaige Handlungen könnten beispielsweise auch sozial adäquat sein.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen